

Der Vorstand hat am 04.06.21
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 2 / 2021-24

Antragsteller: Präsidium/Spielausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 02.06.2021
Antrag: Änderung § 18, Ziffer 7 (2) g)

§ 18 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Ziffer 7

Wegfall der Wartefristen bei Vereinswechsel von Amateuren

- (1) unverändert
- (2) a) bis f, und h bis j unverändert

g.) wenn Amateure und Junioren/Juniorinnen nachweislich sechs Monate nicht gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten ~~en 2019/2020 und 2020/2021~~ gilt:

Bei der Berechnung der Wartezeit wird der Zeitraum zwischen dem ~~12.03.2020~~ 02.11.2020 und dem Tag der Wiederaufnahme nicht einberechnet.

Mit der Zulassung von Freundschaftsspielen und der damit im Zusammenhang stehenden Wiederaufnahme des Spielbetriebes ab dem 02.06.2021, endet somit auch die Wartefrist ab diesem Zeitpunkt. Dabei wird der Zeitraum der jährlichen Unterbrechung des Spielbetriebes in der „Winterpause“ (2 Monate vom 20.12.2020 bis 18.02.2021 – keinerlei Spielbetrieb) nicht mit eingerechnet. Die 6 Monate-Frist nach g) verringert sich somit auf 4 Monate.

Sollte in Folge der Covid-19-Pandemie erneut eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes erfolgen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der erneuten Aussetzung und dem Tag der Wiederaufnahme ebenfalls nicht einberechnet. ~~Der Vorstand des TFV legt hiermit den 1. Juli 2020 als Tag der Wiederaufnahme des Spielbetriebes nach der Unterbrechung seit dem 12.03.2020 fest.~~

Begründung:

Durch die Änderung des allgemeinverbindlichen § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO wird den Mitgliedsverbänden ermöglicht, Zeiträume festzulegen, die bei der Berechnung der 6-Monats-Frist nicht berücksichtigt werden, weil aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler nach einer längeren Spielpause trotz fehlender Zustimmung des abgebenden Vereins und ohne Zahlung einer pauschalierten Entschädigung nach § 18, 1.4., Ziffer 7 g) der TFV-SpO ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein erhalten können.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Die Hemmung der Frist zum 02.11.2020 führt dazu, dass zwar Zeiträume bis zur Aussetzung des Spielbetriebs berücksichtigt werden, die Frist dann aber eine Unterbrechung erfährt, und erst wieder mit der neuerlichen Aufnahme des Spielbetriebs in Gang gesetzt wird.

Durch die jährlich wiederkehrende übliche Unterbrechung des Spielbetriebes in den Wintermonaten – i.d.R. von vor Weihnachten bis Ende Februar - welche diesmal den „Corona-Pausen-Zeitraum“ überlagert hat, würde es bei strikter Anwendung bzw. Beibehaltung der 6 Monate-Regelung zu einer unverhältnismäßigen Härte kommen, welches u.U. zu „Sperrern“ bis in den Dezember 2021 führen könnte. Die Wechselfrist I regelt ohnehin, dass bei „Nichtzustimmung“ das Spielrecht spätestens ab dem 01.11. erteilt wird.

Da im laufenden Spieljahr die gesetzlich vorgegebene „Corona-Pause“ ab dem 02.11.2021 begann und durch die neue Thüringer Verordnung im Prinzip ab dem 02.06.2021 beendet ist, endet somit auch der Zeitraum dieser Frist.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 02.06.2021 in Kraft.